

Personalbogen zum Einsatz im Rahmen der „Verlässlichen Schulzeit“

Bearbeiter bei der HBS	Wird von der Schule bzw. dem Staatl. Schulamt ausgefüllt		
	Dienststellenummer	Schulnummer	Personalnummer

1.	Name, Vornamen (bitte sämtliche Vornamen in der Schreibweise der Geburtsurkunde angeben, Rufnamen unterstreichen)	Geburtsdatum
	Tel-Nr.:	E-Mail:
2.	Bankverbindung IBAN:	
	BIC:	

3.	Weitere Beschäftigungsverhältnisse	<input type="checkbox"/> Ja (bitte nachfolgende Fragen beantworten)	<input type="checkbox"/> Nein
	Von – bis:	Von – bis:	Von – bis:
	Vollständiger Name und Anschrift des Arbeitgebers:		
	Wöchentliche Stundenzahl:	Beschäftigt als <input type="checkbox"/> Angestellte(r) <input type="checkbox"/> Beamte(r)	
	Durchschnittlicher Verdienst monatlich (Brutto) Euro		
	<input type="checkbox"/> SV-pflichtig <input type="checkbox"/> Minijob mit RV <input type="checkbox"/> Minijob mit Befreiung von RV		
	<input type="checkbox"/> steuerfreie Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 EStG		

4.	Ich übe eine selbständige Beschäftigung aus	<input type="checkbox"/> Ja (bitte nachfolgende Fragen beantworten)	<input type="checkbox"/> Nein
	Zeitlicher Aufwand wöchentlich:	Stunden	
	durchschnittlicher Verdienst monatlich:	Euro	

5.	Ich bin Mitglied folgender Krankenkasse	Meine Sozialversicherungsnummer lautet:
	als <input type="checkbox"/> Pflichtmitglied <input type="checkbox"/> freiwilliges Mitglied <input type="checkbox"/> privat Versicherte(r)*	
	* zuletzt bei folgender gesetzlicher Krankenkasse als Pflichtmitglied:	

6.	Ich bin als Student an einer Hochschule immatrikuliert	<input type="checkbox"/> Ja (Immatrikulationsbescheinigung beifügen)	<input type="checkbox"/> Nein
	Vollzeitstudium <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	Teilzeitstudium <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
	Liegt bereits ein Studienabschluss vor? <input type="checkbox"/> Ja Zeitpunkt: <input type="checkbox"/> Nein		

7.	Ich bin Versorgungsempfänger	<input type="checkbox"/> Ja (bitte Anschrift und Personalnummer der Pensionsregelungsbehörde angeben)	<input type="checkbox"/> Nein
	Pensionsregelungsbehörde:		
	Ich beziehe eine Rente (bitte Rentenbescheid beifügen)	<input type="checkbox"/> Altersrente <input type="checkbox"/> Erwerbsunfähigkeitsrente	<input type="checkbox"/> Nein

8.	Ich bin bei der Agentur für Arbeit als Arbeitssuchender gemeldet und beziehe von dort Leistungen	<input type="checkbox"/> Ja (bitte Nachweis beifügen)	<input type="checkbox"/> Nein
-----------	---	---	-------------------------------

Für Beamte, Beamte in der Freistellungsphase, Richter, Soldaten auf Zeit, Berufssoldaten			
	Sind Sie beurlaubt?	<input type="checkbox"/> Ja (bitte Verfügung über Sonderurlaub beifügen)	<input type="checkbox"/> Nein
	Wenn ja, Grund:		
	Besteht während der Beurlaubung Anspruch auf Beihilfe?	<input type="checkbox"/> Ja (bitte Bescheinigung der Beihilfestelle beifügen)	<input type="checkbox"/> Nein

<input type="checkbox"/> Steueridentifikationsnummer:	Konfession:
<input type="checkbox"/> Mitgliedsbescheinigung der Krankenkasse ist beigefügt	<input type="checkbox"/> Sonstige Mitteilungen / Nachweise

Soll der Freibetrag gem. § 3 Nr. 26 EStG angewandt werden?	<input type="checkbox"/> Ja (Erklärung ist beigefügt)	
	Handelt es sich bei diesem Dienstverhältnis um Ihr Hauptarbeitsverhältnis**? <input type="checkbox"/> Ja <input type="checkbox"/> Nein	
** Arbeitsverhältnis in diesem Sinne ist ein abhängiges Beschäftigungsverhältnis zu einem Arbeitgeber, von dem Sie Arbeitslohn beziehen. Der Arbeitslohn eines Hauptarbeitsverhältnisses wird nach Steuerklasse 1 bis 5 versteuert. Der Arbeitslohn einer Nebenbeschäftigung in der Regel nach Steuerklasse 6.		

Die Aufnahme einer weiteren Beschäftigung sowie Änderungen sind der HBS unverzüglich anzuzeigen!!

Ort / Datum

Unterschrift

Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung

Seit dem 1. Januar 2013 unterliegen Arbeitnehmer, die eine geringfügig entlohnte Beschäftigung (450,00 € Minijob) ausüben, grundsätzlich der Versicherungs- und vollen Beitragspflicht in der gesetzlichen Rentenversicherung. Der vom Arbeitnehmer zu tragende Anteil am Rentenversicherungsbeitrag beläuft sich auf 3,6 Prozent des Arbeitsentgelts. Er ergibt sich aus der Differenz zwischen dem Pauschalbeitrag des Arbeitgebers (15 Prozent bei geringfügig entlohnten Beschäftigungen) und dem vollen Beitrag zur Rentenversicherung in Höhe von 18,6 Prozent (Beispiel 1).

Zu beachten ist, dass der volle Rentenversicherungsbeitrag mindestens von einem Arbeitsentgelt in Höhe von 175,00 € zu zahlen ist (Beispiel 2).

Beispiel 1:	Monatliches Entgelt	250,00 €	
	Rentenversicherungsbeitrag		
	Arbeitgeber	250,00 € x 15,0 %	37,50 €
	Arbeitnehmer	250,00 € x 3,6 %	9,00 €
Beispiel 2:	Monatliches Entgelt	100,00 €	
	Mindestentgelt	175,00 €	Mindestbetrag 175,00 € x 18,6 % = 32,55 €
	Rentenversicherungsbeitrag		
	Arbeitgeber	100,00 € x 15,0 %	15,00 €
	Arbeitnehmer	100,00 € x 3,6 %	3,60 €
		75,00 € x 18,6 %	13,95 €
			<u>32,55 €</u>

Die Vorteile der Versicherungspflicht für den Arbeitnehmer ergeben sich aus dem Erwerb von Pflichtbeitragszeiten in der Rentenversicherung. Das bedeutet, dass die Beschäftigungszeit in vollem Umfang für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten (Mindestversorgungszeiten) berücksichtigt wird.

Pflichtbeitragszeiten sind beispielsweise Voraussetzungen für

- einen früheren Rentenbeginn,
- Ansprüche auf Leistungen zur Rehabilitation (sowohl im medizinischen Bereich als auch im Arbeitsleben),
- den Anspruch auf Übergangsgeld bei Rehabilitationsmaßnahmen der gesetzlichen Rentenversicherung,
- die Begründung oder Aufrechterhaltung des Anspruchs auf eine Rente wegen Erwerbsminderung,
- den Anspruch auf Entgeltumwandlung für eine betriebliche Altersversorgung und
- die Erfüllung der Zugangsvoraussetzungen für eine private Altersvorsorge mit staatlicher Förderung (z.B. die so genannte Riester-Rente) für den Arbeitnehmer und gegebenenfalls sogar den Ehepartner

Darüber hinaus wird das Arbeitsentgelt nicht nur anteilig, sondern in voller Höhe bei der Berechnung der Rente berücksichtigt.

Ist die Versicherungspflicht nicht gewollt, kann sich der Arbeitnehmer gem. § 6 Abs. 1 b SGB VI von ihr befreien lassen. Hierzu ist auf dem beiliegenden Formular schriftlich mitzuteilen, dass die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung gewünscht ist. Werden mehrere geringfügig entlohnte Beschäftigungen ausgeübt, kann der Antrag auf Befreiung nur einheitlich für alle zeitgleich ausgeübten geringfügigen Beschäftigungen gestellt werden. Über den Befreiungsantrag hat der Arbeitnehmer alle weiteren – auch zukünftigen – Arbeitgeber zu informieren, bei denen er eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübt. Die Befreiung von der Versicherungspflicht ist für die Dauer der Beschäftigung(en) bindend; sie kann nicht widerrufen werden.

Die Befreiung wirkt grundsätzlich ab Beginn des Kalendermonats des Eingangs beim Arbeitgeber, frühestens ab Beschäftigungsbeginn. Voraussetzung ist, dass der Arbeitgeber der Minijob-Zentrale die Befreiung bis zur nächsten Entgeltabrechnung, spätestens innerhalb von 6 Wochen nach Eingang des Befreiungsantrages bei ihm meldet. Andernfalls beginnt die Befreiung erst nach Ablauf des Kalendermonats, der dem Kalendermonat des Eingangs der Meldung bei der Minijob-Zentrale folgt.

Es wird darauf hingewiesen, dass im Bereich der verlässlichen Schulzeit durch eine zeitversetzte Übermittlung der geleisteten Unterrichtsstunden (Schule-SSA-HBS), eine beantragte RV-Freiheit nicht ab Beginn der Beschäftigung erfolgen kann, sondern erst ab Beginn des Kalendermonats in dem der Antrag bei der HBS eingeht (s. vorherigen Absatz.)

Konsequenzen aus der Befreiung von der Rentenversicherungspflicht

Geringfügig entlohnte Beschäftigte, die die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht beantragen, verzichten freiwillig auf die oben genannten Vorteile. Durch die Befreiung zahlt letztlich der Arbeitgeber den Pauschalbeitrag in Höhe von 15 Prozent des Arbeitsentgelts. Die Zahlung eines Eigenanteils durch den Arbeitnehmer entfällt hierbei. Dies hat zur Folge, dass der Arbeitnehmer nur anteilig Monate für die Erfüllung der verschiedenen Wartezeiten erwirbt und auch das erzielte Arbeitsentgelt bei der Berechnung der Rente nur anteilig berücksichtigt wird.

Hinweis:

Bevor sich ein Arbeitnehmer für die Befreiung von der Rentenversicherungspflicht entscheidet, wird eine individuelle Beratung bezüglich der rentenrechtlichen Auswirkungen der Befreiung bei einer Auskunfts- und Beratungsstelle der Deutschen Rentenversicherung empfohlen. Das Servicetelefon der Deutschen Rentenversicherung ist kostenlos unter der 0800 10004800 zu erreichen. Bitte nach Möglichkeit beim Anruf die Versicherungsnummer der Rentenversicherung bereithalten.

Name, Vorname		Personalnummer
Tel.Nr.:	eMail:	
Dienststellenummer	Staatliches Schulamt	

**Befreiungsantrag für die Versicherungspflicht in der Rentenversicherung
bei einer geringfügig entlohnten Beschäftigung nach § 6 Absatz 1 b Sozialgesetzbuch
Sechstes Buch (SGB VI)**

Rentenversicherungsnummer: _____ (12-stellig)

Hiermit beantrage ich die Befreiung von der Versicherungspflicht in der Rentenversicherung im Rahmen meiner geringfügig entlohnten Beschäftigung und verzichte damit auf den Erwerb von Pflichtbeitragszeiten. Ich habe die Hinweise auf dem „Merkblatt über die möglichen Folgen einer Befreiung von der Rentenversicherungspflicht“ zur Kenntnis genommen.

Mir ist bekannt, dass der Befreiungsantrag für alle von mir zeitgleich ausgeübten geringfügig entlohnten Beschäftigungen gilt und für die Dauer der Beschäftigungen bindend ist; eine Rücknahme ist nicht möglich. Ich verpflichte mich alle weiteren Arbeitgeber, bei denen ich eine geringfügig entlohnte Beschäftigung ausübe, über diesen Befreiungsantrag zu informieren.

(Ort, Datum)

(Unterschrift des Arbeitnehmers bzw. bei Minderjährigen
Unterschrift des gesetzlichen Vertreters)

→Der folgende Abschnitt ist nur vom Arbeitgeber (Hessische Bezügestelle) auszufüllen:←

Der Befreiungsantrag ist am: _____ eingegangen.
(Datum)

Die Befreiung wirkt ab: _____
(Datum)

Festsetzungsvermerke:

Der Befreiungsantrag ist nach § 8 Absatz 2 Nr. 4a Beitragsverfahrensverordnung (BVV) zu den Entgeltunterlagen zu nehmen und **nicht** an die Minijob-Zentrale zu senden.

Sachbearbeiter	SSA	Pers.Bereich	Pers.Nr.
Name		Vorname	
		E-Mail	
		Tel. Nr.	
		Steuerl. Identifikationsnr.	

Hessische Bezügestelle
Postfach 10 41 29
34041 Kassel

Erklärung zur Berücksichtigung der steuerfreien Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 Einkommensteuergesetz (EStG)

- Ich erkläre hiermit, dass die steuerfreie Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 EStG für das Kalenderjahr **2019 nicht** bereits bei einem anderen Dienst- oder Auftragsverhältnis berücksichtigt wird oder berücksichtigt worden ist und in **voller** Höhe auf die Beschäftigung im Rahmen der Verlässlichen Schulzeit angewendet werden soll.

oder

- Ich erkläre, dass die steuerfreie Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 EStG für das Kalenderjahr **2019** bereits anderweitig i. H. v. _____ Euro berücksichtigt wird oder berücksichtigt worden ist. Für meine Beschäftigung im Rahmen der Verlässlichen Schulzeit kann von dem Höchstbetrag von 2.400 Euro nur noch ein Restbetrag i. H. v. _____ Euro berücksichtigt werden.

oder

- Ich erkläre, dass ich die steuerfreie Aufwandsentschädigung gem. § 3 Nr. 26 EStG für das Kalenderjahr **2019 nicht** in Anspruch nehme.

Ich versichere, dass meine Angaben richtig sind, und verpflichte mich, jede Änderung umgehend der Hessischen Bezügestelle mitzuteilen.

Wichtiger Hinweis bei der Beantragung der steuerfreien Aufwandsentschädigung
Die Unterrichtsverpflichtung der in Vollzeit beschäftigten Lehrkräfte beträgt schulformübergreifend rd. 1.200 Pflichtstunden im Kalenderjahr. Eine nebenberufliche Tätigkeit im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG liegt danach nur vor, wenn im Rahmen der „Verlässlichen Schulzeit“ maximal 400 Stunden im Kalenderjahr geleistet werden.
Darüber hinaus von Ihnen geleistete Stunden können daher bei der Beurteilung der Nebenberuflichkeit durch das zuständige Wohnsitzfinanzamt dazu führen, dass die Nebenberuflichkeit nachträglich insgesamt verneint wird und die bisher steuerfrei gezahlten Stunden somit zu versteuern sind. Die Versagung der Steuerfreiheit hat außerdem die Sozialversicherungspflicht der bisher sozialversicherungsfrei gezahlten Beträge zur Folge.
Ich bitte Sie, in Ihrem eigenen Interesse die Anzahl der von Ihnen zu leistenden Stunden für die Zukunft auch unter diesem steuer- und sozialversicherungsrechtlichen Gesichtspunkten zu betrachten.

(Ort, Datum)

(Unterschrift)

Hinweis: Auszug aus dem Einkommensteuergesetz (EStG) des § 3 Nr. 26 EStG Steuerfrei sind:

Einnahmen aus nebenberuflichen Tätigkeiten als Übungsleiter, Ausbilder, Erzieher, Betreuer oder vergleichbaren nebenberuflichen Tätigkeiten, aus nebenberuflichen künstlerischen Tätigkeiten oder der nebenberuflichen Pflege alter, kranker oder behinderter Menschen im Dienst oder im Auftrag einer inländischen juristischen Person des öffentlichen Rechts oder einer unter § 5 Abs. 1 Nr. 9 des Körperschaftsteuergesetzes fallenden Einrichtung zur Förderung gemeinnütziger, mildtätiger und kirchlicher Zwecke (§§ 52 bis 54 der Abgabenordnung) bis zur Höhe von insgesamt **2.400 Euro** im Jahr. Überschreiten die Einnahmen für die in Satz 1 bezeichneten Tätigkeiten den steuerfreien Betrag, dürfen die mit den nebenberuflichen Tätigkeiten in unmittelbarem wirtschaftlichen Zusammenhang stehenden Ausgaben abweichend von § 3c EStG nur insoweit als Betriebsausgaben oder Werbungskosten abgezogen werden, als sie den Betrag der steuerfreien Einnahmen übersteigen. Gemäß § 1 Absatz 1 Satz 1 Nr. 16 Sozialversicherungsentgeltverordnung (SVEV) gehört der steuerfreie Betrag nicht zum Arbeitsentgelt in der Sozialversicherung.